

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/2417, 15/3411

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Berufsausbildung (§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)“ die Worte „und der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 3 BBiG)“ durch „(§ 1 Abs. 4 BBiG)“ ersetzt.

bb) In Buchst. a werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

cc) Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Hauswirtschaft dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,“

dd) In Buchst. d werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4 BBiG)“ durch „(§ 1 Abs. 5 BBiG)“ ersetzt und werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesund-

heit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden nach den Worten „Aufgaben der Berufsausbildung und“ die Worte „der Berufsausbildungsvorbereitung sowie“ eingefügt.

e) In Abs. 5 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 47 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG; § 38 Abs. 1, § 42c Abs. 1 und § 42i Abs. 3 Handwerksordnung)“

bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 40 Abs. 4, § 56 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 80 BBiG; § 34 Abs. 7, § 42c Abs. 1, § 42i Abs. 3, § 43 Abs. 3 und § 44b der Handwerksordnung)“

cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 77 Abs. 2 und 5, § 80 BBiG)“

b) In Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort „Regierungen“ durch die Worte „für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Sinn des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 32 Abs. 2, §§ 33 und 60 BBiG; § 23 Abs. 2, §§ 24 und 42g der Handwerksordnung)“

- cc) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 30 Abs. 6 BBiG; § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung)“
- dd) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 27 Abs. 3 und 4 BBiG)“
- ee) Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 70 Abs. 1 BBiG; § 42q der Handwerksordnung)“
- ff) Buchst. e wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt, der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„(§ 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 und § 33 BBiG)“.
- c) In Abs. 3 wird „§ 97 BBiG“ durch „§ 72 BBiG“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 und § 72 BBiG).“
- b) In Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Art. 6 bis 9 werden Art. 5 bis 8.
6. Der neue Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 84 Abs. 1 BBiG)“ durch „(§ 73 Abs. 2 BBiG)“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Im neuen Satz 2 wird „§ 25 Abs. 1 und 2 BBiG“ durch „§ 4 Abs. 1 und § 5 BBiG“ ersetzt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ und die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; „§ 84 Abs. 3 Satz 2 BBiG“ wird durch die Angabe „§ 81 Abs. 2 BBiG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „nach §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 BBiG“ durch die Worte „in nach §§ 71, 72 BBiG erfassten Berufsbe reichen“ ersetzt.
7. Im neuen Art. 6 werden die Worte „Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Unterricht und Kultus“ ersetzt; „§ 1 Abs. 5 BBiG“ wird durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG“ ersetzt.
8. Art. 7 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 54 BBiG)“ durch „(§ 82 BBiG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin